

TE Vfgh Erkenntnis 2017/6/21 V2/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2017

Index

L3715 Anliegerbeitrag, Kanalabgabe, Umweltafbgabe

L6930 Wasserversorgung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verordnung

FAG 2008 §15 Abs3 Z4

KanalgebührenO 2010 der Marktgemeinde Völs vom 20.05.2010 §2

Wasserleitungssatzung und WassergebührenO 2010 der Marktgemeinde Völs vom 20.05.2010 §5

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FAG 2008 § 15 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
2. FAG 2008 § 15 gültig von 01.01.2011 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010
3. FAG 2008 § 15 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010

Leitsatz

Keine Gesetzwidrigkeit von Regelungen der Kanalgebührenordnung 2010 bzw der Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 der Marktgemeinde Völs in Tirol betreffend die einmalige Kanalanschlussgebühr bzw einmalige Wasseranschlussgebühr beim Wiederaufbau von Abbruchgebäuden; privatrechtlich organisierte Aufschließung im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip zu berücksichtigen; Abzug für den Abbruch auch bei Anlastung der Kosten für den Altbestand von einer Aufschließungsgesellschaft vorzunehmen; verfassungskonforme Auslegung der geprüften Bestimmungen möglich und geboten

Spruch

Der Textteil "Bei Wiederaufbau von Abbruchgebäuden, für die zu einem früheren Zeitpunkt eine einmalige Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde, entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren Baumasse (Abbruch) übersteigt. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt keine

einmalige Wasseranschlussgebühr für den Altbestand entrichtet, wird bei Wiederaufbau die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Wasseranschlussgebühr herangezogen (kein Abzug für den Abbruch)." in §5 der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Völs mit Beschluss vom 20. Mai 2010 gemäß §15 Abs3 Z4 FAG 2008 iVm §18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), LGBl für Tirol Nr 36/2001 idF LGBl Nr 90/2005, beschlossenen Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 27. Mai 2010 bis 11. Juni 2010, wird nicht als gesetzwidrig aufgehoben. Der Textteil "Bei Wiederaufbau von Abbruchgebäuden, für die zu einem früheren Zeitpunkt eine einmalige Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde, entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren Baumasse (Abbruch) übersteigt. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt keine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Altbestand entrichtet, wird bei Wiederaufbau die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Wasseranschlussgebühr herangezogen (kein Abzug für den Abbruch)." in §5 der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Völs mit Beschluss vom 20. Mai 2010 gemäß §15 Abs3 Z4 FAG 2008 in Verbindung mit §18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), LGBl für Tirol Nr 36 aus 2001, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 90 aus 2005,, beschlossenen Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 27. Mai 2010 bis 11. Juni 2010, wird nicht als gesetzwidrig aufgehoben.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Anlassverfahren, Prüfungsbeschluss und Vorverfahren römisch eins. Anlassverfahren, Prüfungsbeschluss und Vorverfahren

1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zur Zahl E860/2016 eine auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde anhängig, der folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

1.1. Das Land Tirol beschloss im Jahr 1964 in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Innsbruck und der Marktgemeinde Völs das Siedlungsprojekt "Völsersee". Die beschwerdeführende Gesellschaft wurde von der Tiroler Landesregierung mit der Aufschließung des Projektgeländes beauftragt und führte in weiterer Folge die Aufschließung bezüglich Kanalanschlüssen, Wasseranschlüssen und Straßen – entsprechend der Beauftragung durch das Land Tirol – auf eigene Kosten durch. Soweit es um Projekte von anderen Bauträgern ging, verrechnete die beschwerdeführende Gesellschaft diesen die Aufschließungskostenbeiträge unter Berücksichtigung der Grundstücksfläche und der Bebauungsdichte nach den Vorgaben der Marktgemeinde Völs und des Landes Tirol weiter. Die weiterverrechneten Sätze entsprachen hierbei jenen, die von der Marktgemeinde Völs nach den einschlägigen Bestimmungen für Bauvorhaben in anderen Ortsteilen vorgeschrieben wurden. Soweit die Aufschließungskosten eigene Projekte der beschwerdeführenden Gesellschaft betrafen, wurden diese von der beschwerdeführenden Gesellschaft zur Gänze selbst getragen.

1.2. Von 1964 bis Mitte der 1980er Jahre hatte die beschwerdeführende Gesellschaft hinsichtlich der von ihr umgesetzten Bauvorhaben keine Aufschließungsbeiträge für Kanal, Wasser oder die verkehrsmäßige Aufschließung an die Marktgemeinde Völs zu entrichten. Diese Vorgehensweise gründete sich laut dem im Anlassverfahren angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 22. März 2016 auf die von den politischen Entscheidungsträgern (des Landes Tirol und der Stadtgemeinde Innsbruck) gemachten Vorgaben. Die Aufschließung der "Völsersee-Siedlung" erfolgte danach im Einvernehmen zwischen der Marktgemeinde Völs und der beschwerdeführenden Gesellschaft.

1.3. Im Zuge der Projektumsetzung errichtete die beschwerdeführende Gesellschaft 1972 auf einem näher bezeichneten Grundstück ein Wohnheim. Entsprechend der unter 1.1. und 1.2. beschriebenen Vorgehensweise nahm die Marktgemeinde Völs auch hinsichtlich dieses Projektes von einer Vorschreibung von Aufschließungskosten Abstand.

1.4. Auf Grund der Bewilligung für den Neubau eines Wohnheimes auf diesem Grundstück durch Baubescheid vom 24. Jänner 2014 errichtete die beschwerdeführende Gesellschaft – nach Abbruch des 1972 errichteten Wohnheimes – das bewilligte Bauvorhaben.

1.5. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Völs vom 18. Februar 2014 wurde der beschwerdeführenden Gesellschaft für den Anschluss des mit Baubescheid vom 24. Jänner 2014 genehmigten

Bauvorhabens an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage eine einmalige Wasseranschlussgebühr in bestimmter Höhe vorgeschrieben. Dabei wurde die gesamte Neubaumasse des neu errichteten Gebäudes der Gebührenbemessung zugrunde gelegt.

1.6. Mit dem im Anlassverfahren angefochtenen Erkenntnis vom 22. März 2016 wies das Landesverwaltungsgericht Tirol die Beschwerde der beschwerdeführenden Gesellschaft gegen diesen Bescheid nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung als unbegründet ab. Begründend führte es im Wesentlichen aus, dass im vorliegenden Fall nach §5 der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Völs mit Beschluss vom 20. Mai 2010 gemäß §15 Abs3 Z4 FAG 2008 iVm §18 TGO 2001 beschlossenen Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung (in der Folge: Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010) keine Wasseranschlussgebühr für den Altbestand entrichtet worden sei. Die Tatsache, dass die beschwerdeführende Gesellschaft im Rahmen der Umsetzung des Projektes "Völsersee-Siedlung" Aufwendungen für die Erschließung bezüglich Kanal und Wasser übernommen habe, stelle nach dem klaren Wortlaut des §5 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 keine im Wege einer Anrechnung zu berücksichtigende Entrichtung der Wasseranschlussgebühr dar.

1.6. Mit dem im Anlassverfahren angefochtenen Erkenntnis vom 22. März 2016 wies das Landesverwaltungsgericht Tirol die Beschwerde der beschwerdeführenden Gesellschaft gegen diesen Bescheid nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung als unbegründet ab. Begründend führte es im Wesentlichen aus, dass im vorliegenden Fall nach §5 der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Völs mit Beschluss vom 20. Mai 2010 gemäß §15 Abs3 Z4 FAG 2008 in Verbindung mit §18 TGO 2001 beschlossenen Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung (in der Folge: Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010) keine Wasseranschlussgebühr für den Altbestand entrichtet worden sei. Die Tatsache, dass die beschwerdeführende Gesellschaft im Rahmen der Umsetzung des Projektes "Völsersee-Siedlung" Aufwendungen für die Erschließung bezüglich Kanal und Wasser übernommen habe, stelle nach dem klaren Wortlaut des §5 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 keine im Wege einer Anrechnung zu berücksichtigende Entrichtung der Wasseranschlussgebühr dar.

2. Bei der Behandlung der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des Textteiles "Bei Wiederaufbau von Abbruchgebäuden, für die zu einem früheren Zeitpunkt eine einmalige Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde, entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren Baumasse (Abbruch) übersteigt. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt keine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Altbestand entrichtet, wird bei Wiederaufbau die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Wasseranschlussgebühr herangezogen (kein Abzug für den Abbruch)." in §5 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 entstanden. Der Verfassungsgerichtshof hat daher am 2. Dezember 2016 beschlossen, diesen Textteil des §5 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 von Amts wegen auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

3. Der Verfassungsgerichtshof legte seine Bedenken, die ihn zur Einleitung des Verordnungsprüfungsverfahrens bestimmt haben, in seinem Prüfungsbeschluss wie folgt dar:

"[...]

3.1. Nach §5 der Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 erhebt die Marktgemeinde Völs zur Deckung des Aufwandes der Wasserversorgung Benützungsgebühren und zwar eine einmalige Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage (einmalige Anschlussgebühr) und eine Gebühr für den laufenden Wasserbezug. Die einmalige Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindewasserleitung. Bei Erweiterungsbauten, Zubauten, Aufstockung uä. – somit in Fällen, in denen kein Neuanschluss oder weiterer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vorgesehen ist – entsteht die Gebührenschuld nach §5 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 mit dem Zeitpunkt der Bauvollendungsmeldung und zwar nur für die durch den Zubau oder die Aufstockung neu geschaffene Baumasse. Für den Fall des 'Wiederaufbaues von Abbruchgebäuden', für die zu einem früheren Zeitpunkt eine einmalige Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde, entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren Baumasse (Abbruch) übersteigt. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt keine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Altbestand entrichtet, wird bei Wiederaufbau die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Wasseranschlussgebühr herangezogen (kein Abzug für den Abbruch).

§5 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 sieht also für den Fall des Abbruchs und Wiederaufbaues eines Gebäudes eine Anrechnung der Baumasse des abgebrochenen Gebäudes vor, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die einmalige Wasseranschlussgebühr für das Abbruchgebäude zu einem früheren Zeitpunkt 'entrichtet' wurde.

3.2. Die hier zu beurteilende Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 geht nicht nur bei der – hier nicht anzuwendenden – laufenden Wasserbenutzungsgebühr, sondern auch bei der einmaligen Wasseranschlussgebühr von einem mit dem tatsächlichen Anschluss an die Gemeindewasserleitung beginnenden Benützungsverhältnis aus. Die der beschwerdeführenden Gesellschaft vorgeschriebenen Abgaben sind somit als Benutzungsgebühren einzustufen, welche ihre gesetzliche Deckung in §7 Abs5 F-VG 1948 (iVm §15 Abs3 Z4 FAG 2008) finden (VfSlg 10.947/1986). 3.2. Die hier zu beurteilende Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 geht nicht nur bei der – hier nicht anzuwendenden – laufenden Wasserbenutzungsgebühr, sondern auch bei der einmaligen Wasseranschlussgebühr von einem mit dem tatsächlichen Anschluss an die Gemeindewasserleitung beginnenden Benützungsverhältnis aus. Die der beschwerdeführenden Gesellschaft vorgeschriebenen Abgaben sind somit als Benutzungsgebühren einzustufen, welche ihre gesetzliche Deckung in §7 Abs5 F-VG 1948 in Verbindung mit §15 Abs3 Z4 FAG 2008) finden (VfSlg 10.947 aus 1986,).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Höhe der Benutzungsgebühren ist der Verordnungsgeber vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes gefordert, die Gebühr für den einzelnen Benutzer so auszugestalten, dass ihre Festsetzung in einer sachgerechten Beziehung zu Art und Ausmaß der Benützung steht (vgl. VfSlg 10.791/1986, 10.947/1986 und 13.310/1992). Der Verordnungsgeber hat daher im Rahmen des bestehenden Spielraumes bei der Festsetzung der Gebührenhöhe darauf Bedacht zu nehmen, welcher Nutzen aus der Wasserversorgungsanlage vom Benutzer durchschnittlich gezogen wird und welche Kosten dadurch entstehen, dem Benutzer diesen Nutzen zu verschaffen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Höhe der Benutzungsgebühren ist der Verordnungsgeber vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes gefordert, die Gebühr für den einzelnen Benutzer so auszugestalten, dass ihre Festsetzung in einer sachgerechten Beziehung zu Art und Ausmaß der Benützung steht (vergleiche VfSlg 10.791 aus 1986, 10.947 aus 1986, und 13.310 aus 1992,). Der Verordnungsgeber hat daher im Rahmen des bestehenden Spielraumes bei der Festsetzung der Gebührenhöhe darauf Bedacht zu nehmen, welcher Nutzen aus der Wasserversorgungsanlage vom Benutzer durchschnittlich gezogen wird und welche Kosten dadurch entstehen, dem Benutzer diesen Nutzen zu verschaffen.

Ferner gebietet es der Gleichheitssatz, bei der Vorschreibung von Gebühren und Beiträgen dem Grundsatz der 'Einmalbesteuerung' Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg 10.612/1985 mwN). In diesem Zusammenhang erblickte der Verfassungsgerichtshof in der Vorschreibung eines Beitrages zu den Kosten der Verkehrsaufschließung darin eine unsachliche Differenzierung, dass für abgebrochene Gebäude entrichtete Beiträge in die Vorschreibung eingerechnet wurden, jedoch für noch nicht errichtete Gebäude entrichtete Beiträge nicht in die Vorschreibung eingerechnet wurden (vgl. VfSlg 10.612/1985). Ferner gebietet es der Gleichheitssatz, bei der Vorschreibung von Gebühren und Beiträgen dem Grundsatz der 'Einmalbesteuerung' Rechnung zu tragen (vergleiche VfSlg 10.612 aus 1985, mwN). In diesem Zusammenhang erblickte der Verfassungsgerichtshof in der Vorschreibung eines Beitrages zu den Kosten der Verkehrsaufschließung darin eine unsachliche Differenzierung, dass für abgebrochene Gebäude entrichtete Beiträge in die Vorschreibung eingerechnet wurden, jedoch für noch nicht errichtete Gebäude entrichtete Beiträge nicht in die Vorschreibung eingerechnet wurden (vergleiche VfSlg 10.612 aus 1985,).

3.3. Vorstehenden Anforderungen trägt die Regelung des §5 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 für den Fall des 'Wiederaufbaues von Abbruchgebäuden' zwar insofern Rechnung, als im Fall eines Abbruchgebäudes, für das zu einem früheren Zeitpunkt eine einmalige Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde, die Gebührenpflicht nur insoweit entsteht, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren Baumasse übersteigt.

3.4. Die Regelung scheint jedoch den Gleichheitssatz in jenen Fällen zu verletzen, in denen der Eigentümer die Kosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen und dies tatsächlich zur Verringerung der von der Gemeinde zu tragenden Kosten geführt hat (vgl. auch VfSlg 13.310/1992): Da die Regelung eine Anrechnung für den Abbruch in allen Fällen ausschließen dürfte, in denen zu einem früheren Zeitpunkt für den Altbestand keine Gebühr entrichtet wurde, scheint sie in den Fällen des 'Wiederaufbaues von Abbruchgebäuden' jenem Abgabepflichtigen, der die Kosten für die Errichtung der öffentlichen

Wasserversorgungsanlage des Altbestandes im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen hat, die gleiche Gebühr anzulasten wie einem Eigentümer, der für den Altbestand weder Kosten aus eigenem getragen, noch eine Gebühr entrichtet hat. Die scheinbar fehlende Möglichkeit, die Kosten einer Eigenaufschließung, die im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgt ist, zu berücksichtigen, dürfte aber den Gleichheitssatz verletzen, weil dadurch in einer für Benützungsgebühren unsachlichen Weise für Zwecke der Gebührenbemessung nicht ausreichend auf den Umstand Bedacht genommen werden dürfte, dass der Gemeinde für die Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine Kosten entstanden sind.^{3.4.} Die Regelung scheint jedoch den Gleichheitssatz in jenen Fällen zu verletzen, in denen der Eigentümer die Kosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen und dies tatsächlich zur Verringerung der von der Gemeinde zu tragenden Kosten geführt hat (vergleiche auch VfSlg 13.310 aus 1992,): Da die Regelung eine Anrechnung für den Abbruch in allen Fällen ausschließen dürfte, in denen zu einem früheren Zeitpunkt für den Altbestand keine Gebühr entrichtet wurde, scheint sie in den Fällen des 'Wiederaufbaues von Abbruchgebäuden' jenem Abgabepflichtigen, der die Kosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Altbestandes im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen hat, die gleiche Gebühr anzulasten wie einem Eigentümer, der für den Altbestand weder Kosten aus eigenem getragen, noch eine Gebühr entrichtet hat. Die scheinbar fehlende Möglichkeit, die Kosten einer Eigenaufschließung, die im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgt ist, zu berücksichtigen, dürfte aber den Gleichheitssatz verletzen, weil dadurch in einer für Benützungsgebühren unsachlichen Weise für Zwecke der Gebührenbemessung nicht ausreichend auf den Umstand Bedacht genommen werden dürfte, dass der Gemeinde für die Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine Kosten entstanden sind.

3.5. Der Verfassungsgerichtshof vermag daher vorderhand keine sachliche Begründung dafür zu erkennen, dass der Abgabepflichtige, der die Kosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen hat, für den erlangten Nutzen aus dem Anschluss des 'Wiederaufbaues von Abbruchgebäuden' – mangels Anrechenbarkeit einer Gebühr für den Altbestand – mit der gleichen Gebühr belastet wird, die einem Eigentümer angelastet würde, der weder Kosten aus eigenem getragen noch bislang eine Gebühr entrichtet hat. Mit Blick auf die der Gemeinde entstandenen Kosten scheint die Lage eines Abgabepflichtigen, der die Kosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen hat, vielmehr mit der Lage jenes Abgabepflichtigen vergleichbar zu sein, der für den Altbestand die Wasseranschlussgebühr auf Grund einer Vorschreibung durch die Gemeinde entrichtet hat. Der vom Landesverwaltungsgericht Tirol erhobene Einwand, dass es der Bauwerber im Fall der Anrechnung von eigenen Kosten in der Hand hätte, nach seinem eigenen Gutdünken und nach der von ihm als richtig angesehenen Qualität Erschließungsmaßnahmen durchzuführen und diese Aufwendungen im Rahmen der Vorschreibung angerechnet zu erhalten, scheint die Regelung nicht zu rechtfertigen, könnte doch die Anrechnung auf jenen fiktiven Betrag beschränkt werden, der bei Anschluss des Altbestandes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu entrichten gewesen wäre.

3.6. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Regelung des §5 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 für den Fall des 'Wiederaufbaues eines Abbruchgebäudes' dann zu rechtfertigen wäre, wenn unter entrichteten Gebühren auch Kosten zu verstehen wären, die der Erhebung einer Gebühr zugrunde zu legen wären. Im Verordnungsprüfungsverfahren wird daher auch zu prüfen sein, ob unter den Tatbestand einer zu einem früheren Zeitpunkt entrichteten Gebühr auch für die Erhebung der Gebühr relevante Kosten fallen, die der Eigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen hat. So hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu den Gebühren den Begriff der Entrichtung in einem weiten Sinn verstanden und etwa auch in Folge Verjährung nicht entrichtete Beiträge entrichteten Gebühren gleichgesetzt (VfSlg 17.163/2004 mwN).^{3.6.} Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Regelung des §5 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 für den Fall des 'Wiederaufbaues eines Abbruchgebäudes' dann zu rechtfertigen wäre, wenn unter entrichteten Gebühren auch Kosten zu verstehen wären, die der Erhebung einer Gebühr zugrunde zu legen wären. Im Verordnungsprüfungsverfahren wird daher auch zu prüfen sein, ob unter den Tatbestand einer zu einem früheren Zeitpunkt entrichteten Gebühr auch für die Erhebung der Gebühr relevante Kosten fallen, die der Eigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen hat. So hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu den Gebühren den Begriff der Entrichtung in einem weiten Sinn verstanden und etwa auch in Folge Verjährung nicht entrichtete Beiträge entrichteten Gebühren gleichgesetzt (VfSlg 17.163 aus 2004, mwN).

3.7. Im Verordnungsprüfungsverfahren wird ferner zu prüfen sein, ob die Anwendung der Bestimmung, die den Abzug für den Abbruch ausschließt, wenn keine Wasseranschlussgebühr für den Altbestand entrichtet wurde, voraussetzt, dass auf Ebene der Gemeinde tatsächlich Kosten für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage angefallen sind.

3.8. Vorderhand scheint es allerdings, als würde die Regelung für den 'Wiederaufbau von Abbruchgebäuden' in §5 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 zu einer unsachlichen Differenzierung zwischen Abgabepflichtigen, die für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage Kosten im Einvernehmen mit der Gemeinde aus eigenem getragen haben, und jenen führen, denen diese Kosten in Form einer einmaligen Wasseranschlussgebühr von der Gemeinde vorgeschrieben wurden. Bei ersteren wird die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Wasseranschlussgebühr herangezogen, bei zweiteren gelangt die Abbruchbaumasse bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Anrechnung, obwohl in beiden Fällen die Kosten für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage vom Abgabepflichtigen und nicht von der Gemeinde getragen werden."

4. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Völs erstattete als beteiligte Partei eine Äußerung und führte aus, gemäß den Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes Tirol seien die von der beschwerdeführenden Gesellschaft durchgeführten Erschließungsmaßnahmen ausschließlich im Auftrag des Landes Tirol erfolgt. Eine (zivilrechtliche) Verpflichtung zur Durchführung dieser Arbeiten habe gegenüber der "belangten Behörde" nie bestanden. Die beschwerdeführende Gesellschaft habe große Teile ihrer Aufwendungen "weiterverrechnet". Nur hinsichtlich jener Projekte, die von ihr selbst ausgeführt worden seien, habe sie die Aufschließungskosten selbst getragen. Nach Ansicht der "belangten Behörde" sei die vom Landesverwaltungsgericht Tirol geäußerte Rechtsansicht, wonach ohne Rechtspflicht übernommene Aufwendungen bei der Vorschreibung nicht zu berücksichtigen seien, zutreffend.

5. Die Tiroler Landesregierung erstattete eine Äußerung, in der dem Prüfungsbeschluss wie folgt entgegengetreten wird:

5.1. Die Marktgemeinde Völs habe sich durch Erlassung ihrer Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung für eine hoheitliche Einhebung der Benützungsgebühren entschieden. Privatrechtliche Vereinbarungen zur Disposition über Anfall und Höhe der Gebühren seien in der Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 nicht vorgesehen, ebenso wenig die Berücksichtigung privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Marktgemeinde Völs im Wege der Anrechnung auf die nach Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 anfallenden Gebühren.

5.2. Abmachungen zwischen dem Abgabengläubiger und dem Abgabenschuldner über einen gänzlichen Verzicht auf die Abgabeforderung oder über den Inhalt der Abgabenschuld seien grundsätzlich ohne abgabenrechtliche Bedeutung, außer sie würden vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Die Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 der Marktgemeinde Völs sehe keine solchen privatrechtlichen Vereinbarungen vor.

5.3. Die Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 sei nicht unsachlich oder gleichheitswidrig, indem sie die Aufwendungen für Eigenschließungen auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen nicht berücksichtige. Abmachungen zwischen Abgabengläubiger und Abgabenschuldner seien vom Gesetzgeber [Verordnungsgeber] nicht zwingend vorzusehen oder zu berücksichtigen. Würden diese vom Ordnungsgeber nicht vorgesehen, seien diese aus abgabenrechtlicher Sicht unbeachtlich. Für "(Rückforderungs-) Ansprüche aus der ehemals privatrechtlichen Vereinbarung mit der Marktgemeinde Völs etwa auf Grund geänderter Verhältnisse" hätte die beschwerdeführende Gesellschaft den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

5.4. Darüber hinaus stünden praktische Erwägungen einer abgabenrechtlichen Regelung über die Berücksichtigung privatrechtlicher Vereinbarungen entgegen. Dazu führte die Tiroler Landesregierung Folgendes aus:

"Im Fall einer hoheitlich erfolgten Abgabenvorschreibung ist es verwaltungstechnisch unschwer möglich, die dieser zugrunde gelegene Baumasse der Baumasse eines Neubaus gegenüberzustellen und anhand der Baumassendifferenz eine allenfalls zusätzlich anfallende Abgabe zu bemessen und vorzuschreiben. Demgegenüber ist es ungleich schwieriger, aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen erbrachte Leistungen zu bewerten, im Hinblick auf die Geldwertentwicklung zu valorisieren und dabei auch zu beurteilen, ob und inwieweit diese bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise durch die über längere Zeit erfolgte Inanspruchnahme einer bestehenden Infrastruktur bereits konsumiert sind. Besonders deutlich wird dies im Anlassfall: Wie aus dem vom Verfassungsgerichtshof geschilderten Sachverhalt hervorgeht, liegen die Aufwendungen der Beschwerdeführerin mehr als 50 Jahre zurück. Daher ist fraglich,

ob diese überhaupt noch rechnungsmäßig belegt werden können. Auch hat die Beschwerdeführerin, der damals die Aufschließung des gesamten Projektgeländes oblag, den anderen an der Projektausführung beteiligten Bauträgern für deren Projekte Aufschließungsbeiträge weiterverrechnet. Dies erschwert es zusätzlich, die speziell im Hinblick auf das gegenständliche Abbruchgebäude entfallenden Erschließungsleistungen herauszurechnen und entsprechend zu beziffern. Zu erwähnen ist, dass es sich hierbei nicht um einen atypischen Ausnahmefall handelt, sondern um eine bei größeren Siedlungsprojekten durchaus typische Situation.

Insofern rechtfertigen nach Ansicht der Tiroler Landesregierung auch wesentliche verwaltungsökonomische Aspekte eine Regelung, welche von einer Berücksichtigung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen erbrachter Erschließungsleistungen bei einer späteren Abgabenvorschreibung absieht."

6. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs erstattete als verordnungserlassende Behörde keine Äußerung.

II. Rechtslager römisch zwei. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar (der in Prüfung gezogene Textteil ist hervorgehoben):

§5 und §6 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 lauten auszugsweise:

"§5

Allgemeine Vorschriften über die Benützungsgebühren

und Fälligkeit der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes der Wasserversorgung erhebt die Marktgemeinde Völs Benützungsgebühren, und zwar eine

einmalige Gebühr

für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

(einmalige Anschlussgebühr)

und

als Jahresgebühr mit vierteljährlicher Vorschreibung

eine Gebühr für den laufenden Wasserbezug (laufende Wassergebühr)

Die einmalige Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindewasserleitung.

Bei Erweiterungsbauten, wie Zubau, Aufstockung, udgl., wo kein Neuanschluss oder weiterer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vorgesehen ist, entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Bauvollendungsmeldung.

Bei Erweiterungsbauten, wie Zubau, Aufstockung, udgl. entsteht die Beitragspflicht nur für die durch den Zubau oder die Aufstockung neu geschaffene Baumasse.

Bei Wiederaufbau von Abbruchgebäuden, für die zu einem früheren Zeitpunkt eine einmalige Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde, entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren Baumasse (Abbruch) übersteigt. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt keine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Altbestand entrichtet, wird bei Wiederaufbau die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Wasseranschlussgebühr herangezogen (kein Abzug für den Abbruch).

Die einmalige Wasseranschlussgebühr ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Vorschreibungsbescheides[,] zur Zahlung fällig[,] und wird dem/der Bauwerber/in des betreffenden Bauvorhabens zugestellt.

Der Jahresaufwand der Wasserleitung umfasst das Jahreserfordernis für den laufenden Betrieb und die laufende Erhaltung der Wasserversorgungsanlage, für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten, sowie zur Ansammlung einer Rücklage für die Erneuerung der Anlage. Diese Gebühr wird vom Gemeinderat alljährlich festgesetzt. Die jährliche Gebührenfestsetzung wird öffentlich kundgemacht.

Die laufende Wassergebühr ist vierteljährlich zu entrichten, wobei in den ersten drei Quartalen ein nach dem Vorjahresverbrauch berechneter Pauschalbetrag zur Vorschreibung gelangt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Die Endabrechnung erfolgt im vierten Quartal des Jahres nach Ablesung des tatsächlichen Verbrauches laut Wasserzähler. Der Bescheid wird dem/der Grundstücks- Objekteigentümer/in zugestellt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

Zur Entrichtung der laufenden Wassergebühren ist der/die Eigentümer/in des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Ablesung (Bekanntgabe des Zählerstandes in der Marktgemeinde Völs) auf den/die neue/n Eigentümer/in über.

Für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung der Wasserversorgungsanlage haftet gemäß §13 Tiroler Abgabengesetz – TAbG idgF – auf dem Grundstück (Bauwerk Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

[...]

§6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

Die einmalige Wasseranschlussgebühr für bebaute Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, beträgt zum Zeitpunkt der Erlassung der Wasserleitungssatzung pro Kubikmeter Bemessungsgrundlage (pro m³ Baumasse) € 0,36

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der einmaligen Wasseranschlussgebühr ist die Baumasse des Neubaus, bei Zubau und Aufstockung jener Teil, der die bestehende Baumasse vergrößert.

Die Baumasse ist der umbaute Raum des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage. Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 Meter der diese Höhe übersteigende Teil nicht berechnet wird. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird.

[...]"

III. Erwägungenrömisch drei. Erwägungen

1. Zur Zulässigkeit des Verfahrens

Im Verfahren hat sich nichts ergeben, was an der Präjudizialität des in Prüfung gezogenen Textteiles zweifeln ließe. Da auch sonst keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind, erweist sich das Verordnungsprüfungsverfahren insgesamt als zulässig.

2. In der Sache

2.1. Die im Prüfungsbeschluss dargelegten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes im Verordnungsprüfungsverfahren haben sich als nicht zutreffend erwiesen:

2.1.1. Die Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 geht nicht nur bei der laufenden Wassergebühr, sondern auch bei der einmaligen Wasseranschlussgebühr von einem mit dem tatsächlichen Anschluss an die Gemeindeleitung beginnenden Benützungsverhältnis aus. Die der beschwerdeführenden Gesellschaft vorgeschriebenen Abgaben sind somit als Benützungsgebühren einzustufen, welche ihre gesetzliche Deckung in §7 Abs5 F-VG 1948 (iVm §15 Abs3 Z4 FAG 2008) finden (VfSlg10.947/1986). 2.1.1. Die Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 geht nicht nur bei der laufenden Wassergebühr, sondern auch bei der einmaligen Wasseranschlussgebühr von einem mit dem tatsächlichen Anschluss an die Gemeindeleitung beginnenden Benützungsverhältnis aus. Die der beschwerdeführenden Gesellschaft vorgeschriebenen Abgaben sind somit als Benützungsgebühren einzustufen, welche ihre gesetzliche Deckung in §7 Abs5 F-VG 1948 in Verbindung mit §15 Abs3 Z4 FAG 2008) finden (VfSlg 10.947 aus 1986.).

2.1.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Höhe der Benützungsgebühren entspricht es den Vorgaben des Gleichheitssatzes, wenn die Gebühr für den einzelnen Benützer so ausgestaltet ist, dass ihre Festsetzung in einer sachgerechten Beziehung zu Art und Ausmaß der Benützung steht. Es kommt nicht darauf an, dass die Benützungsggebühr auf das tatsächliche Ausmaß der Benützung abstellt, weil Kosten nicht nur für

die tatsächliche Leistung der Gemeinde entstehen, sondern auch für das Bereithalten der Gemeindeanlage. Der Verordnungsgeber kann daher im Rahmen des bestehenden Spielraumes von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und die Benützungsgebühren typisierend festlegen (vgl. VfSlg 10.791/1986, 10.947/1986 und 13.310/1992; Pkt. III.3.2. des Prüfungsbeschlusses). Hierbei bietet die verbaute Grundfläche multipliziert mit der Geschoßanzahl oder die "Größe des Hauses" einen sachlichen Anknüpfungspunkt für die Kalkulation der Benützungsgebühren (vgl. VfSlg 8998/1980 und 10.947/1986; mwN Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes, 2002, 313) 2.1.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Höhe der Benützungsgebühren entspricht es den Vorgaben des Gleichheitssatzes, wenn die Gebühr für den einzelnen Benützer so ausgestaltet ist, dass ihre Festsetzung in einer sachgerechten Beziehung zu Art und Ausmaß der Benützung steht. Es kommt nicht darauf an, dass die Benützungsgebühr auf das tatsächliche Ausmaß der Benützung abstellt, weil Kosten nicht nur für die tatsächliche Leistung der Gemeinde entstehen, sondern auch für das Bereithalten der Gemeindeanlage. Der Verordnungsgeber kann daher im Rahmen des bestehenden Spielraumes von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und die Benützungsgebühren typisierend festlegen vergleiche VfSlg 10.791 aus 1986,, 10.947 aus 1986, und 13.310 aus 1992,; Pkt. römisch drei.3.2. des Prüfungsbeschlusses). Hierbei bietet die verbaute Grundfläche multipliziert mit der Geschoßanzahl oder die "Größe des Hauses" einen sachlichen Anknüpfungspunkt für die Kalkulation der Benützungsgebühren vergleiche VfSlg 8998 aus 1980, und 10.947 aus 1986,; mwN Frank, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes, 2002, 313).

Nach §5 erster Halbsatz Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 erhebt die Marktgemeinde Völs zur Deckung des Aufwandes der Wasserversorgung eine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Hierbei ist die als Bemessungsgrundlage herangezogene "Baumasse" (§6 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010) aus der Sicht des Gleichheitssatzes ein geeignetes Kriterium, um die Benützungsgebühren in einem dem durchschnittlichen Nutzen entsprechenden Ausmaß festzusetzen (VfSlg 10.947/1986). Nach §5 erster Halbsatz Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 erhebt die Marktgemeinde Völs zur Deckung des Aufwandes der Wasserversorgung eine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Hierbei ist die als Bemessungsgrundlage herangezogene "Baumasse" (§6 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010) aus der Sicht des Gleichheitssatzes ein geeignetes Kriterium, um die Benützungsgebühren in einem dem durchschnittlichen Nutzen entsprechenden Ausmaß festzusetzen (VfSlg 10.947 aus 1986,).

Es begegnet vor dem Hintergrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes keinen Bedenken, wenn der Verordnungsgeber für den Fall des Zubaus und Umbaus oder des Abbruchs und Wiederaufbaus von Gebäuden vorsieht, dass bei einer zu einem früheren Zeitpunkt bereits erfolgten Entrichtung der einmaligen Wasseranschlussgebühr die Gebühr nur im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen Alt- und Neubaumasse entsteht (vgl. VfSlg 10.791/1986, 10.947/1986 und 13.310/1992). Eine solche Regelung trägt dem Äquivalenzprinzip Rechnung, indem dem Grundstückseigentümer im Zuge des Wiederaufbaus die Anschlussgebühren nur in einem Ausmaß angelastet werden, das in einem angemessenen Verhältnis zu dem aus der Errichtung der Anlage gezogenen Nutzen steht. Demgegenüber stehen Kosten einer Eigenschließung grundsätzlich außerhalb des Äquivalenzprinzips, zumal durch solche Maßnahmen keine Beteiligung an den Kosten der öffentlichen Anlage gewährleistet ist. Es begegnet vor dem Hintergrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes keinen Bedenken, wenn der Verordnungsgeber für den Fall des Zubaus und Umbaus oder des Abbruchs und Wiederaufbaus von Gebäuden vorsieht, dass bei einer zu einem früheren Zeitpunkt bereits erfolgten Entrichtung der einmaligen Wasseranschlussgebühr die Gebühr nur im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen Alt- und Neubaumasse entsteht vergleiche VfSlg 10.791 aus 1986,, 10.947 aus 1986, und 13.310 aus 1992,). Eine solche Regelung trägt dem Äquivalenzprinzip Rechnung, indem dem Grundstückseigentümer im Zuge des Wiederaufbaus die Anschlussgebühren nur in einem Ausmaß angelastet werden, das in einem angemessenen Verhältnis zu dem aus der Errichtung der Anlage gezogenen Nutzen steht. Demgegenüber stehen Kosten einer Eigenschließung grundsätzlich außerhalb des Äquivalenzprinzips, zumal durch solche Maßnahmen keine Beteiligung an den Kosten der öffentlichen Anlage gewährleistet ist.

2.1.3. Privatrechtliche Vereinbarungen, die zu einem Nichtanfallen oder einer Verringerung des Aufwandes für die Wasserversorgung (den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage) führen, sind in einer angemessenen, dem Ausmaß der durch die Vereinbarung eintretenden Entlastung des Haushalts der Gemeinde im Großen und Ganzen entsprechenden Weise zu berücksichtigen. Dies gilt nicht nur für Vereinbarungen, die mit der Gemeinde

unmittelbar abgeschlossen werden, sondern auch für solche, denen sie nach Art einer Ermächtigung zugestimmt hat oder die in sonstiger Weise Rechtswirkungen für die Gemeinde entfalten (VfSlg 13.310/1992). 2.1.3. Privatrechtliche Vereinbarungen, die zu einem Nichtanfallen oder einer Verringerung des Aufwandes für die Wasserversorgung (den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage) führen, sind in einer angemessenen, dem Ausmaß der durch die Vereinbarung eintretenden Entlastung des Haushalts der Gemeinde im Großen und Ganzen entsprechenden Weise zu berücksichtigen. Dies gilt nicht nur für Vereinbarungen, die mit der Gemeinde unmittelbar abgeschlossen werden, sondern auch für solche, denen sie nach Art einer Ermächtigung zugestimmt hat oder die in sonstiger Weise Rechtswirkungen für die Gemeinde entfalten (VfSlg 13.310 aus 1992,).

Derartige Konstellationen können gerade dann auftreten, wenn die Aufschließung durch Sondergesellschaften unter Einbindung der Gemeinde erfolgt. In solchen – wie die Tiroler Landesregierung zutreffend ausführt – keinesfalls atypischen Situationen ist einer im Gemeindehaushalt eintretenden Entlastung jedenfalls dann in einer dem Äquivalenzprinzip entsprechenden Weise Rechnung zu tragen, wenn die Errichtung der Gemeindevorrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgte und der Gemeinde aus der Errichtung einer Wasserversorgungsanlage auf Grund der privatrechtlich organisierten Aufschließung keine Kosten entstanden sind (VfSlg 13.310/1992). Derartige Konstellationen können gerade dann auftreten, wenn die Aufschließung durch Sondergesellschaften unter Einbindung der Gemeinde erfolgt. In solchen – wie die Tiroler Landesregierung zutreffend ausführt – keinesfalls atypischen Situationen ist einer im Gemeindehaushalt eintretenden Entlastung jedenfalls dann in einer dem Äquivalenzprinzip entsprechenden Weise Rechnung zu tragen, wenn die Errichtung der Gemeindevorrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgte und der Gemeinde aus der Errichtung einer Wasserversorgungsanlage auf Grund der privatrechtlich organisierten Aufschließung keine Kosten entstanden sind (VfSlg 13.310 aus 1992,).

2.1.4. Werden somit Kosten der Aufschließung den Grundeigentümern durch die Aufschließungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Gemeinde in einer der Erhebung einer Gebühr vergleichbaren Weise angelastet, ergibt sich aus dem Äquivalenzprinzip, dass die Gemeinde nicht berechtigt wäre, diese Kosten im Fall des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage der Erhebung einer Anschlussgebühr zugrunde zu legen. Insoweit fehlt es an zu deckenden Kosten (vgl. § 5 erster Halbsatz Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010). Solche Kosten können auch nicht zum Ansatz gebracht werden, indem für den Fall des Wiederaufbaus eines angeschlossenen Abbruchgebäudes die Bemessung ohne Abzug für den Abbruch erfolgt. Für den Fall des Wiederaufbaus eines angeschlossenen Abbruchgebäudes folgert aus dem Äquivalenzprinzip vielmehr, dass ein Abzug für den Abbruch nicht nur dann zu erfolgen hat, wenn dem Grundeigentümer die Kosten für den Altbestand von der Gemeinde vorgeschrieben wurden, sondern auch dann, wenn ihm die Kosten von der Aufschließungsgesellschaft in einer der Erhebung einer Gebühr vergleichbaren Weise angelastet wurden. 2.1.4. Werden somit Kosten der Aufschließung den Grundeigentümern durch die Aufschließungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Gemeinde in einer der Erhebung einer Gebühr vergleichbaren Weise angelastet, ergibt sich aus dem Äquivalenzprinzip, dass die Gemeinde nicht berechtigt wäre, diese Kosten im Fall des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage der Erhebung einer Anschlussgebühr zugrunde zu legen. Insoweit fehlt es an zu deckenden Kosten vergleiche § 5 erster Halbsatz Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010). Solche Kosten können auch nicht zum Ansatz gebracht werden, indem für den Fall des Wiederaufbaus eines angeschlossenen Abbruchgebäudes die Bemessung ohne Abzug für den Abbruch erfolgt. Für den Fall des Wiederaufbaus eines angeschlossenen Abbruchgebäudes folgert aus dem Äquivalenzprinzip vielmehr, dass ein Abzug für den Abbruch nicht nur dann zu erfolgen hat, wenn dem Grundeigentümer die Kosten für den Altbestand von der Gemeinde vorgeschrieben wurden, sondern auch dann, wenn ihm die Kosten von der Aufschließungsgesellschaft in einer der Erhebung einer Gebühr vergleichbaren Weise angelastet wurden.

2.1.5. § 5 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 trifft zwar keine Regelung für den Fall, dass dem Grundeigentümer die Kosten für den Altbestand von einer Aufschließungsgesellschaft in einer der Erhebung einer Gebühr vergleichbaren Weise angelastet wurden. Die Vorschrift ist aber auf diesen Fall in verfassungskonformer Auslegung anzuwenden: § 5 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 knüpft die Anrechnung für den Altbestand nämlich nicht an die formale Vorschreibung der Abgabe durch die Gemeinde, sondern daran, dass die einmalige Wasseranschlussgebühr "entrichtet wurde".

Die Anordnung der Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010, dass die gesamte Neubaumasse als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, wenn zu einem früheren Zeitpunkt keine einmalige Wasseranschlussgebühr

für den Altbestand entrichtet wurde, schließt einen Abzug für den Abbruch somit dann nicht aus, wenn dem Grundeigentümer die Kosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Zuge des Anschlusses an diese in einer der Erhebung einer Gebühr vergleichbaren Weise angelastet worden sind. Vielmehr ist auch in solchen Fällen davon auszugehen, dass die einmalige Wasseranschlussgebühr für den Altbestand "entrichtet wurde". Nichts anderes kann aus der Sicht des Gleichheitssatzes gelten, wenn die Aufschließungsgesellschaft die Kosten für eigene Bauprojekte vergleichbar der Anlastung einer Anschlussgebühr getragen hat.

2.2. Einer solchen Auslegung stehen auch die von der Tiroler Landesregierung ins Treffen geführten verwaltungsökonomischen Aspekte nicht entgegen: Der Einwand, dass die Aufwendungen der beschwerdeführenden Gesellschaft schon mehr als 50 Jahre zurückliegen und daher fraglich sei, ob diese noch rechnungsmäßig belegt werden könnten, ist vor dem Hintergrund der bestehenden Regelung schon deshalb unerheblich, weil die Bemessung nach der Verordnung in typisierender Betrachtungsweise an die Zunahme der Baumasse (und nicht an getätigte oder konsumierte Aufwendungen) anknüpft. Eine Bewertung der erbrachten Leistungen hat auch in den Fällen einer von der Gemeinde vorgeschriebenen und entrichteten Wasseranschlussgebühr nicht zu erfolgen. Damit kann aber nach dem Gleichheitssatz nichts anderes gelten, wenn eine Vorschreibung einer Gebühr für den Altbestand durch die Gemeinde deshalb nicht erfolgte, weil diese der Gebühr vergleichbaren Beiträge im Einvernehmen mit und unter Einbindung der Gemeinde vom Grundeigentümer einer Aufschließungsgesellschaft ersetzt oder von dieser für eigene Projekte getragen wurden.

2.3. Im Ergebnis ist somit der in Prüfung gezogene Textteil so zu verstehen, dass einer Entrichtung der Wasseranschlussgebühr zu einem früheren Zeitpunkt jene Fälle gleichzuhalten sind, in denen eine Aufschließungsgesellschaft die Kosten für eigene Bauprojekte vergleichbar einer Anschlussgebühr getragen hat.

IV. Ergebnisrömisches vier. Ergebnis

1. Da sich die vorläufigen Annahmen des Verfassungsgerichtshofes im Verordnungsprüfungsverfahren als nicht zutreffend erwiesen haben, ist der in Prüfung gezogene Textteil des §5 Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung 2010 nicht als gesetzwidrig aufzuheben.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Kanalisation Abgaben, Gebühr, Finanzausgleich, Äquivalenzprinzip, Auslegung verfassungskonforme, Wasserversorgung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:V2.2017

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at